



Österreichische Hochschüler\_innenschaft  
Bundesvertretung  
Austrian Students' Union

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien  
Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36  
IBAN: AT40 2011 1000 0256 8004 BIC: GIBAATWWXXX



Helping  
Hands

Taubstummengasse 7-9  
A-1040 Wien

Tel 01/310 88 80 10  
Fax 01/310 88 80 37

info@helpinghands.at  
www.helpinghands.at

ZVR 304410247

**Konto:**  
Bank Austria  
IBAN AT43 1200 0006  
0160 6106  
BIC BKAUATWW

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7 1  
1010 Wien

per E-Mail: [bmi-iii-1-stellungnahmen@bmi.gv.at](mailto:bmi-iii-1-stellungnahmen@bmi.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Betrifft: 2020-0.318.585

Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz  
geändert wird

Wien, am 16.7.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seitens der Österreichischen HochschülerInnenschaft und des Vereins Helping  
Hands darf die angeschlossene Stellungnahme per E-Mail übermittelt werden.

Die Stellungnahme ist ebenfalls per E-Mail an die Parlamentsdirektion ergangen.

Mit freundlichen Grüßen,

Adrijana Novakovic  
Vorsitzende

Dr. Gabriele Matzner  
Obfrau

Beilage: Stellungnahme

## ZUM ALLGEMEINEN TEIL DES MINISTERIALENTWURFES

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen zunächst historisch bestehende Diskriminierungen unterschiedlicher Gruppen von Familienmitgliedern abgebaut werden, denen aufgrund der Richtlinie 2004/328/EG bestimmte Rechte einzuräumen sind. Zu diesem notwendigen Vorhaben darf angemerkt werden, dass das Erkennen von Defiziten über 15 Jahre nach Inkrafttreten des NAG und rund 14 Jahren nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie ebenso spät wie unvollständig erfolgt: Der unionsrechtliche Normengeber hat bei der Definition zweier Gruppen von Angehörigen eine vertiefte Prüfung der persönlichen Umstände der „entfernteren“ Gruppe zulassen wollen und nicht die Schaffung eines Systems mit einer bis zu 5 Jahre lang währenden „2-Klassen-Systematik“ hinsichtlich des Berechtigungsumfangs (vornehmlich bezüglich des Arbeitsmarktzugangs).

Die Beseitigung der im Stufenbau der Rechtsordnung unbefriedigenden harten Verweisung auf eine Verordnung nach dem AuslBG ist grundsätzlich notwendig, allerdings ist die Schaffung einer weiteren Verordnungsermächtigung wenig durchdacht und geeignet, vermeidbaren und fehleranfälligen Mehraufwand zu generieren.

Die Konkretisierung der Übergangsregeln, die durch das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU notwendig sind, kann gegenwärtig nicht vollständig und abschließend sein, da das endgültige Übergangsabkommen noch fehlt - mit weiterem Anpassungsbedarf ist zu rechnen und ist der Zeitpunkt des Zwischenschritts diskutabel.

## ZUM BESONDEREN TEIL DES MINISTERIALENTWURFES

### Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

#### Zu Z. 1 und 2

Die Möglichkeit, Erstanträge (auch) im Inland stellen zu können, hat sich grundsätzlich bewährt und wird mit jeder Novelle des NAG die eine oder andere Personengruppe hinzugefügt. Diese schrittweise Anpassung eines ohnehin nie umgesetzten und auch nicht begründbaren Ansatzes, dass nur durch Auslandsantragstellung die Einhaltung der Verfahrensabläufe gesichert werden kann, wird in absehbarer Zeit wieder Novellierungsbedarf erzeugen. Es wäre vielmehr angemessen, die Vielzahl von Gruppen und Grüppchen der inlandsantragstellungsberechtigten Personen zusammenzuführen und eine einzige, auch logisch begründbare Regel einzuführen, dass während des rechtmäßigen Aufenthalts egal auf welcher Grundlage jeder Antrag nach dem NAG gestellt werden kann.

Wenn um jedes Gramm CO<sub>2</sub> Ausstoß gerungen werden soll, ist jede Flugreise um die halbe Welt, die so vermieden werden kann, ein Plus und entsteht der Republik auch kein Schaden - eine Beteiligung an Fluglinien besteht nicht mehr und wurde auch rezent nicht wieder eingegangen.

#### Zu Z. 3 und 8

Die schrittweise Einschränkung eines Unterkunftsnachweises, der von den Behörden teilweise exzessiv und entgegen der langjährigen Rechtsprechung des VwGH geprüft und interpretiert wurde, ist grundsätzlich positiv zu sehen - dass als nicht zweckmäßig erkannte Anforderungen in kleinen Schritten für kleine Gruppen beseitigt werden, ist im Lichte der obigen Anmerkungen unzureichend und bestenfalls ineffizient.

### Zu Z.5 und 11

Die Versteinerung der AusLBVO im NAG ist aus formalrechtlichen Überlegungen heraus schon zum Zeitpunkt der Kodifizierung als unglücklich erkannt worden. In diesem Sinn ist die vorgeschlagene Neuregelung eine Verbesserung. Allerdings wird damit Mehraufwand generiert: Bei einer Novellierung der AusLBVO ist noch immer eine zweite Verordnung bzw. Novellierung einer Verordnung durch den Bundesminister für Inneres erforderlich. Es wird damit keine stabile Antwort auf die Frage gegeben, welche vom Geltungsbereich des AusLBG ausgenommenen Erwerbstätigkeiten zu einer Niederlassungsbewilligung und welche zu einer Aufenthaltsbewilligung führen.

Vorgeschlagen wird, die Umsetzung des Urteils des EuGH Rs. C-502/10 *Mangat Singh* das zu der bestehenden, unbefriedigenden gesetzlichen Regelung geführt hat, hinsichtlich des unionsrechtlichen Zwecks in das nationale zweistufige Modell dauerhaft zu implementieren: Wenn Niederlassungsbewilligungen einen langjährige Verbleib und das Erreichen des Dauer Aufenthaltsrechts ermöglichen sollen, Aufenthaltsbewilligungen eine wenn auch nicht von vorn herein genau terminisierte endliche Aufenthaltsperiode abdecken, so würde sich dies ohne „doppelte Verordnung“ gesetzlich einfach dadurch abbilden lassen, indem die ange-dachte Beschäftigungsdauer als Maßstab herangezogen wird:

Eine Tätigkeit, die jedenfalls für viele Jahre und gleichsam unbegrenzt ausgeübt werden kann, wird zu einer Niederlassungsbewilligung führen, eine Tätigkeit mit immanenter zeitlicher Grenze zu einer Aufenthaltsbewilligung. Legistisch wäre dies etwa dadurch abzubilden, dass Tätigkeiten, die „mehr als ein Jahr“ ausgeübt werden können, bei Erfüllung der spezifischen Voraussetzungen beliebig oft verlängerbar sind, zu einer Niederlassung führen. Ist die Tätigkeit nach der AusLBVO klar befristet, ist die Aufenthaltsbewilligung der korrespondierende Titel - wer die heute in diese Kategorie fallenden Z. 3, 5, 10, 15 der AusLBVO genau liest, kommt zu eben diesem Ergebnis.

### Zu Z. 6

Der Versuch, Art. 10 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2016/801 zu implementieren, ist in der vorgeschlagenen Form missglückt: Der europäische Normengeber stellt ausschließlich darauf ab, ob ein Forscher „nicht zum Hoheitsgebiet zugelassen wird“, d.h. es sich um einen Antrag auf erstmalige Erteilung handelt, oder - möglicherweise allzu offen formuliert - das Rechtsverhältnis endet: Damit kann nur die rechtskräftige (Vertrags-)auflösung gemeint sein, die in den einzelnen Mitgliedstaaten durchaus unterschiedlichen Regulativen unterliegen mag. Hier darf beispielsweise österreichisches Arbeitsrecht aber nicht unterlaufen werden, weshalb der Abschluss allfälliger zivil- und arbeitsrechtlicher Verfahren unbedingt als Voraussetzung festzuhalten sein wird.

Die Option in Abs. 8 des Art 20 ist im Lichte der Erwägungsgründe 36 und 37 die Grundlage, der Forschungseinrichtung keine weiteren (unerfüllbaren) Verpflichtungen aufzuerlegen, wenn etwa die Person des Forschers als Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit angesehen und zur Ausreise verhalten wird, nicht aber ein „Freibrief“, sich bei auch nur kleinen wirtschaftlichen Problemstellungen der Institution arbeits- und sozialrechtlicher Verpflichtungen zu entledigen und das Fremdenpolizeiwesen als Erfüllungsgehilfen zu ge- oder mißbrauchen.

### Zu Z. 7

Die Absicht, keine Regelungslücke für die Familienzusammenführung von einstmals begünstigten Drittstaatsangehörigen (aufgrund der Familienzugehörigkeit zu einem britischen

Staatsbürger, der durch den Brexit die Unionsbürgerrolle verloren hat) entstehen zu lassen, ist grundsätzlich richtig.

Es erscheint aber unzweckmäßig, den „besonderen Status kraft Austrittsabkommen“ dauerhaft fortzuschreiben: Entweder ist diese Personengruppe als mit gegebenenfalls zusätzlichem Rechteumfang ausgestattete Gruppe von Drittstaatsangehörigen zu sehen, die einen entsprechenden Titel nach dem NAG erhalten sollen, oder wird die Dokumentation in welcher Form immer aufrechterhalten, aber in beiden Fällen wird die Eingliederung in die Systematik des § 46 Abs.1 Z. 2 anzustreben sein: Sei es durch eine Ergänzung des lit. d oder mit Übergangsrecht für höchstens 5 Jahre in eine Inkorporierung in lit. a.

Der unterdeterminierte „Status gem. Austrittsabkommen iSd Art. 50 EUV“ ist nur dann als Zwischenschritt ein notwendiges Instrument, wenn mit unvorhersehbaren Folgen eines Scheiterns der endgültigen „Trennungsregelungen“ bis 31.12.2020 gerechnet wird, und in diesem Fall ist jede Regelung zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht (wobei die bestehenden Regelungen des Austrittsabkommens 2019/C 384 I/01 bezüglich aufenthaltsrechtlicher Fragen stabil erscheinen).

### Zu Z. 9

Die Verkürzung der Verfahrensdauer ist grundsätzlich richtig, allerdings stellt sich auch hier die Frage, ob das Flickwerk von 8 Wochen bei Schlüsselkräften, 90 Tagen z.B. bei Studierenden und nun bestimmten Angehörigen langfristig sinnvoll ist: Wenn die Wartezeiten (im Ausland) zu Recht für übermäßig lange angesehen werden, wird einerseits an den versteckten Verzögerungsgründen wie der Urkundsbeglaubigung, Übermittlung von Akten(teilen) und Verzögerungen in der Erteilung von Einreisevisa zu arbeiten sein, ebenso ist die 6-Monats-Frist für die Entscheidung über Beschwerden zu hinterfragen. Andererseits wäre das monatelange Ausharren im Ausland aber generell als Problem wahrzunehmen und wird die politische Entscheidung über eine generelle Fristverkürzung zu treffen sein.

Sollte dies als nicht umsetzbar beurteilt werden, kann das etwa in Deutschland bewährte Element einer „Fiktionsbescheinigung“ die frühere Einreise genauso gewährleisten.